

rung der Verhandlungen mit kommunistischen Partnern unter den bisherigen Voraussetzungen und beim bisherigen Tempo der Vatikan die beiden Zielsetzungen seiner Politik: Wahrung der Existenzmöglichkeiten der Kirche und Einsatz für die Friedenssicherung durch seinen moralisch-politischen Beitrag zur Entspannung zueinander in Konflikt bringt. In der Sorge, alle Chancen für einen Beitrag zur internationalen Entspannung und zur internen „Entspannung“ innerhalb kommunistischer Staaten zu nutzen, bringt er sein erstes Ziel, der Existenz- und Freiheitssicherung der Kirche zu dienen, in Gefahr; denn es ist eine erhärtete Tatsache, daß totalitäre Regime im allgemeinen und kommunistische im besonderen jede Möglichkeit nutzen, um die Zentralregierung der Kirche gegen die örtlichen Autoritäten und das Kirchenvolk auszuspielen. Daß zu einer moralischen Friedenspolitik das unerschrockene und öffentliche und nicht nur diplomatische Eintreten für Menschenrecht gehört, versteht sich. Daß mit einer *Politik der Sicherung der kirchlichen Strukturen* (Einsetzung von Bischöfen mit Zustimmung der zuständigen Regierungen) noch nicht für das noch erreichbare Wohl der Kir-

che gesorgt ist, zeigen die letzten *Bischofsernennungen in der Tschechoslowakei*, die im Lande selbst, wo es möglich ist, viel schärfer kritisiert werden, als wir es seinerzeit angedeutet haben (vgl. HK, April 1973, 166). Auch die *Entwicklungen in Ungarn* während der letzten Jahre (vgl. *ds.* Heft, S. 484) sind dafür ein bedenkenswertes Beispiel.

Eine Politik, wie sie die vatikanischen Ostexperten in den letzten Jahren betrieben haben, muß nicht in allem und jedem abwegig sein, wie es manche Kritiker gelegentlich darstellten, um sich dann wieder zu korrigieren (vgl. O. B. Roegele in der „Welt“ 10. 3. 73 und im „Rheinischen Merkur“ 13. 4. 73). Wohl aber gilt, was lange der bundesdeutschen Regierung vorgeworfen wurde: Zuviel auf einmal und zu hastig, auch wenn dahinter noch ehrenwerte Motive stecken. Wer zu schnell aus moralischer Perspektive in der Tagespolitik gleichzieht, verliert allzu leicht an moralischer Überzeugungskraft. Eine Drosselung des Tempos, so ist zu hoffen, sei das Ergebnis der manchmal überspitzten, aber nicht vergeblichen Auseinandersetzung der letzten Monate.

Katholische Schulen in den USA erneut unter Druck

Der Urteilsspruch des Obersten Gerichtshofes der USA vom 25. Juni 1973, der eine Reihe von indirekten finanziellen staatlichen Unterstützungen an private Schulen für verfassungswidrig erklärte, löste in Kreisen der katholischen Kirche der Vereinigten Staaten fast ein noch stärkeres Echo aus als die Entscheidung des gleichen Gremiums vom Januar, eine Schwangerschaftsunterbrechung praktisch zur Privatsache jeder schwangeren Frau zu erklären (vgl. HK, März 1973, 121 ff.).

Dem jetzigen Urteil kommt deshalb so viel Bedeutung zu, weil es verschiedene Formen der Unterstützung für Privatschulen als ungesetzlich erklärt, die in den letzten Jahren in mehreren Bundesstaaten als einzig möglicher Ausweg aus der schwierigen Verfassungslage angesehen und ausgearbeitet worden waren. Sowohl mit dem Grundsatzzurteil vom 28. Juni 1971 als auch mit der jetzigen Feststellung des Obersten Gerichts der USA sollen „drohende schwerwiegende Verstrickungen zwischen Kirche und Staat“ verhindert

werden. Damals und jetzt wurde einigen Bundesstaaten der Vorwurf gemacht, in ihren Bestimmungen für die Finanzierung bestimmter Auslagen privater Schulen sei eine „Förderung religiöser Aktivitäten“ zu erblicken, die von der Verfassung ausdrücklich verboten werde.

Die für verfassungswidrig erklärten Gesetze

Im einzelnen wurden jetzt folgende Hilfeleistungen wegen des „unzulässigen Effekts der Förderung der Religion“ verworfen:

1. Ein Zusatzartikel zu den New Yorker Erziehungs- und Steuergesetzen, der Zuschüsse zur „Wartung und Reparatur“ an private, nicht-gewinnbringende Schulen in Gebieten mit niedrigem Durchschnittseinkommen vorsah.
2. Ein weiterer Artikel des gleichen Gesetzes, der Eltern von Kindern, die nicht-öffentliche Schulen besuchen, Schulgeld-Zuschüsse bis zu 100 US-\$ gewährte, wenn das Jahreseinkommen unter 5000 \$ lag.
3. Ein Zusatzartikel, der Schulgeld zahlenden Eltern bei der Berechnung der an den Staat zu entrichtenden Einkommenssteuer einen Abzug vom Brutto-Einkommen erlaubte.
4. Ein Gesetz des Staates Pennsylvania, wonach Eltern bis zu 150 \$ zurückerstattet bekamen, wenn sie Schulgeld zahlten, um ihre Kinder auf nichtöffentliche Schulen schicken zu können.
5. Ein New Yorker Gesetz, das nicht-öffentlichen Schulen finanzielle Zuwendungen einräumte für sogenannte „beauftragte Dienste“, z. B. für die Erstellung von Statistiken, Durchführung von Testprogrammen und ähnlichen staatlich geforderten Sonderleistungen im Rahmen der schulischen Arbeit.

Während für die Entscheidungen zwei bis vier nur jeweils ein 6:3-Abstimmungsergebnis zustande kam, wurde das fünfte Gesetz mit 8:1 niedergestimmt und das erste sogar mit 9:0.

Es ist jedoch wiederum aufgefallen, daß ähnlich wie bereits 1971 auch diesmal die finanzielle Unterstützung für kirchlich geleitete *Colleges* (Aufbau-Darlehen, Stipendien) vom Obersten Gerichtshof gebilligt wurde.

Ausgangspunkt für die Verhandlung der den Staat New York betreffenden Artikel war die Klage des „Committee for Public Education and Religious Liberty“ (PEARL), bestehend aus 36 zivilen, religiösen und pädagogischen Gruppen, das sich für eine totale Trennung von Staat und Kirche einsetzt. Schon in der ersten Runde vor dem United States District Court für den südlichen Distrikt von New York waren die unterschiedlichen Auffassungen über Sinn und Berechtigung der in Frage gestellten Gesetze klar zutage getreten. Die Befürworter der Hilfeleistungen wiesen besonders darauf hin, daß die Zuschüsse für Unterhalt und Reparatur lediglich an „qualifizierte“ Schulen, d. h. solche mit einem hohen Prozentsatz von Schülern aus unteren Einkommensschichten, gezahlt würden. Die Mittel müßten zudem ausschließlich für solche Maßnahmen verwendet werden, die der „Gesundheit, dem Wohlergehen und der Sicherheit“ der Schüler dienen.

Die Schulgeld-Zuschüsse für Eltern von Kindern an nichtöffentlichen Schulen hatte die gesetzgebende Körperschaft des Staates New York damit verteidigt, daß es in einer pluralistischen Gesellschaft statthaft sein müsse, unter alternativen Erziehungssystemen frei wählen zu können, und daß im übrigen jeder Rückgang an Schülern in nicht-öffentlichen Schulen in unvorhersehbarem Maße die Kosten der öffentlichen Schulen steigern würde. Wahrscheinlich würde dadurch die Qualität der Erziehung für alle Kinder ernsthaft aufs Spiel gesetzt. Die Erstattung der Schulgelder bis zu einem im übrigen immer unter 50% der wirklichen Ausgaben liegenden Prozentsatz bedeutet nach Meinung der Gesetzgeber des Staates New York eine Unterstützung, die als „eindeutig säkular, neutral und nicht-ideologisch“ einzustufen ist.

Gegen die Katholiken gerichtet

Der Oberste Gerichtshof dagegen wies all diese Argumente mit dem Hinweis auf den „unzweifelhaften Effekt dieser Hilfe, finanzielle Unterstützung für nichtöffentliche, konfessionelle Institutionen zu sein“, zurück. Der Staat müsse eine Haltung der „Neutralität“ bewahren und dürfe Religion weder „fördern“ noch „behindern“. Das Recht auf freie Ausübung der Religion und die Verfassungsbestimmung, die dem Staat jegliche Förderung einer Religion untersage, führten zu einer unvermeidbaren Spannung, in der „Neutralität“ die oberste Richtschnur des Staates sein müsse.

Das dritte Hilfsprogramm des Staates New York, das in der Steuerermäßigung als teilweisem Ausgleich für Schulgeld-Zahlungen bestand, war vom Gesetzgeber wie die anderen Maßnahmen verteidigt und vom Obersten Gericht mit dem gleichen Argument abgelehnt worden. Dagegen hatte der Distrikts-Gerichtshof zuvor diese Art von Unterstützung im Gegensatz zu den anderen Arten als vertretbar erklärt. Dieser überraschende Unterschied in der Auffassung des Distrikts-Gerichts wurde von einigen Beobachtern damit erklärt, daß ca. 20% aller Schüler des Staates New York, das sind 700 000 bis 800 000, nichtöffentliche Schulen besuchen, von denen etwa 85% von Kirchen geleitet werden. Während aber fast alle Schulen, die unter die strengen Bestimmungen einer „qualifizierten“ Schule mit der Berechtigung zum Empfang von Mitteln für Wartung und Reparatur fallen, römisch-katholisch sind, umfaßt die Anwartschaft auf die Mittel des dritten Programms eine Vielzahl von Kirchen und Gruppen.

Aus dieser auf niederer Ebene zu beobachtenden Differenzierung und aus der unterschiedlichen Beurteilung des Kriteriums „Förderung einer Religion“ bei den Grund- und Hauptschulen bzw. bei den Colleges (die Mehrheit der privaten Grund- und Hauptschulen wird von der katholischen Kirche

unterhalten, während die Colleges in starkem Maße von anderen Kirchen getragen werden) durch das Oberste Gericht leiten viele Katholiken eindeutige anti-katholische Emotionen ab. Sie sehen darin eine klare Diffamierung ihrer Konfession und fühlen sich als Minderheit zurückgedrängt. Alte Erinnerungen an die schwere Zeit der Gründerjahre tauchen wieder auf. Nach der als Verlust einer Bastion im Rechtswesen der USA empfundenen Niederlage in der Frage der Abtreibung sehen sie sich nun erneut herausgefordert. Die gemäßigte Kooperation der Vergangenheit scheint ihrer Meinung nach zunehmender Konfrontation zwischen katholischer Kirche und staatlicher Rechtsgemeinschaft zu weichen.

Stehen die Katholiken allein?

Als einer der ersten auf katholischer Seite äußerte sich der Präsident der „Nationalen Katholischen Erziehungsgesellschaft (NCEA)“, *Albert Koob*. Seiner Meinung nach mißachtet der Spruch des Gerichts die legitimen Rechte von Millionen Eltern, die ihre Kinder auf nichtöffentlichen Schulen erziehen lassen, da ihnen doppelte finanzielle Lasten zugemutet werden. Er könne nicht glauben, daß die Doktrin von der Trennung von Kirche und Staat von den Vorvätern in der heutigen Weise interpretiert worden ist. Die Entscheidung bedeutet seiner Meinung nach „einen großen Schritt in Richtung auf ein monolithisches Erziehungssystem“ und wird einen Wandel in der Erziehung in der Zukunft noch erschweren. Wie später auch fast alle anderen Sprecher griff Koob besonders heftig den Passus des Urteils an, in dem behauptet wird, viele Formen der Unterstützung für nichtöffentliche Erziehung trügen die Anlage zur „politischen Spaltung“ in sich. Dieser Vorwurf der „political divisiveness“ traf die Katholiken besonders hart.

Die ganze Skala der Verlautbarungen zu der Urteilsverkündung reicht — laut NC News Service — „von Be-

schimpfung bis zu resignierter Enttäuschung“. Die Leitartikel fast aller kirchlicher Blätter stimmten im Grundtenor der Verurteilung des Spruchs überein. Im Namen der „US Catholic Conference“ sprach deren Generalsekretär, Bischof *James S. Rausch*, von einer „Maulkorb-Regelung für die Religion, die in einer freien Gesellschaft nicht tragbar“ sei. Der Hinweis auf einen „möglicherweise politischen Spaltungseffekt eines Hilfsprogramms für kirchliche Schulen“, den das Gericht beschwor, betreffe alle Kirchen und kirchlichen Gruppen, da damit praktisch verboten werde, angesichts der Hauptfragen unserer Zeit noch den Mund aufzumachen. Sofort und standhaft müßten alle Amerikaner, die der Meinung seien, daß „moralische und geistige Werte weiterhin eine bedeutende Rolle im Leben dieses Landes spielen“, dagegen vorgehen. Erzbischof *Joseph L. Bernardin* von Cincinnati beschuldigte den Gerichtshof, „juristische Gymnastik“ mit seinen früheren Richtlinien für eine verfassungsgemäße Hilfe zu betreiben. Bischof *Mark J. Hurley* von Santa Rosa in Kalifornien schließlich erklärte, durch diese neuen Urteile werde eine „de-jure-Diskriminierung“ in der Gesellschaft der USA verankert, nachdem eine de-facto-Diskriminierung schon seit Jahren das „Los von Katholiken und anderen“ sei. Die neugegründete „Katholische Liga für religiöse und Bürgerrechte“ brandmarkte besonders den ihrer Meinung nach offensichtlichen Antikatholizismus. Dieses Urteil zusammen mit dem jüngsten Spruch über die Abtreibung lasse die Zukunft der Religionsfreiheit für amerikanische Katholiken „in der Tat trübe“ erscheinen.

In ihrem Protest gegen die Urteile stehen die Katholiken weitgehend allein. So unterstrich der Generalsekretär des Nationalrates der Kirchen der USA (NCCUS), *R. H. Edwin Espy*, die Entscheidung des Obersten Gerichts scheine mit der alten Politik des Nationalrates übereinzustimmen, die Steuerzuwendungen ablehnte. Dennoch sei man auf nicht-katholischer Seite betroffen von der verzweifelten Situation der katholischen Kirche. Es

wäre sicherlich ein „großer Verlust“, wenn die Arbeit dieser Schulen ausbliebe. Der „American Jewish Congress (AJC)“ begrüßte die Entscheidung des Gerichts als eine „willkommene Erinnerung daran, daß eine vollständige Trennung von Kirche und Staat das Beste für den Staat und die Religionen“ sei (NCNS, 29. 6. 73).

Überlegungen für die Zukunft

Die wichtigsten katholischen Gremien der USA sind mit ausführlichen Stellungnahmen allerdings noch sehr zurückhaltend.

Eine erste fundierte Analyse erstellte der Jesuit *Charles M. Whelan*, Jura-Professor an der Fordham Law School, für die Zeitschrift „America“ (7. 7. 1973). Er unterstreicht, daß der Gerichtshof nicht alle Arten öffentlicher Hilfe für private Schulen als verfassungswidrig erklärt hat. Busse, Lehrbücher, Gesundheitsdienste, Frühstück und die traditionelle Steuerbefreiung für kirchliche Einrichtungen bleiben unangetastet. Bedenklich sei jedoch, daß fünf weitere Programme der Hilfsliste verboten seien und die Suche nach legalen neuen Möglichkeiten unter diesen Umständen immer schwerer werde. Alle fünf Programme hätten drei fatale Fehler aufgewiesen, die in Zukunft unbedingt vermieden werden müßten: 1. Die katholischen Schulen erhielten den Hauptanteil der Zuwendungen. 2. Obwohl die Gesamtsumme bisher gering war, hätten die Gesetze genügend Spielraum für weit aus größere Unterstützung für die Erziehung in Pfarreischulen gelassen. 3. Es gab keine Möglichkeit für öffentliche Schulen, Lehrer und Schüler, ebenso zu profitieren wie die nicht-öffentlichen Schulen, Lehrer und Schüler. (Hier muß allerdings hinzugefügt werden, daß an öffentlichen Schulen Schulgeldfreiheit besteht.)

Bedenklich erscheint dem katholischen Spezialisten für Fragen der Schulfinanzierung das oberste Prinzip der Richter, daß die gesamte Problematik von der Frage nach dem ersten Effekt der

Hilfe her gelöst werden muß. Sobald auch nur die Möglichkeit offenbleibt, daß mit der Hilfe indirekt auch die Religion gefördert werden kann, wird der geforderte „hauptsächliche Effekt“, nämlich die Erreichung eines säkularen Zieles, einfach verneint. Die Vielzahl der möglichen Effekte bleibt völlig unbeachtet: „Es reicht für die Verfassungswidrigkeit aus, daß die Religion direkt oder indirekt ein Hauptnutznieß der Gesetzgebung ist.“

In bezug auf die Frage der Trennung von Kirche und Staat wirft der Autor dem Obersten Gericht völlige Inkonsistenz vor. Er scheine sich einfach Fälle auszusuchen, in denen ihm ein Arrangement zwischen Religion und Gesellschaft nützlich erscheint oder die er tolerieren bzw. verbieten will. Ebenso kritisiert Professor Whelan die einseitige Ausrichtung der Richter auf die Geschichte der Kirche-Staat-Beziehungen in Virginia, die im Grunde untypisch für die gesamten Vereinigten Staaten seien. Das Argument der „politischen Spaltung“ weist er zurück.

Wie es weitergehen soll, weiß zur Stunde noch niemand. Viele hoffen, daß die Regierung in Washington eine bundeseinheitliche neue Gesetzgebung im Rahmen der jetzigen Verfassungslage erarbeiten wird. Im Staate New Jersey zeigt sich bereits, was bei strikter Einhaltung des Verfassungsspruchs auf die Bundesstaaten zukommt. Dringend appellierten die Behörden dieses Staates an den Obersten Gerichtshof, Möglichkeiten zu schaffen, daß die nichtöffentlichen Schulen nun nicht alle Einrichtungsgegenstände, die sie mit staatlicher Unterstützung erworben haben, zurückgeben müssen. Diese Aktion wäre teurer als der Wert aller Gegenstände.

Neuere Untersuchungen zeigen im übrigen, daß die katholischen Schulen trotz des allgemeinen Rückgangs der Schülerzahlen eine ständige Zunahme an farbigen Schülern zu verzeichnen haben. In einzelnen Diözesen wurden bereits Verfügungen erlassen, die die Berücksichtigung von Minderheiten fordern und verhindern sollen, daß

zahlungskräftige weiße Schüler die qualitativ besseren privaten Schulen besuchen. Diese Schulen dürften keine Fluchtburgen für solche werden, die der rassischen Integration entgehen wollen. Sosehr die finanzielle Hilfe auch nötig sei, die Zielsetzung dürfe

von solchen vordergründigen Vorteilen nicht verwischt werden. Ganz neu ist auch das Konzept sogenannter „gebündelter Schulen“, bei denen die einzelnen Pfarreien ihr seit 1884 proklamiertes Ziel, eine eigene Schule zu haben, zugunsten einer leistungsfähigen

geren größeren Schuleinheit aufgeben. Die 1971 begonnene Diskussion über Sinn und Ziel katholischer Schulen und über eventuelle Neuorientierungen scheint allerdings durch die als Herausforderung verstandene Urteilsfindung vorläufig verdrängt zu sein.

Gesellschaftliche Entwicklungen

Selbstdarstellung à la Honecker

Die Weltjugendfestspiele in Ost-Berlin

Die „X. Weltfestspiele der Jugend und Studenten“, ausgerichtet von der DDR in Ost-Berlin in der Zeit vom 28. Juli bis 5. August, gerieten primär zu einer Selbstdarstellung des zweiten deutschen Staates. Für SED-Chef *Erich Honecker* galt es, die Scharte von 1968, als die IX. Jugendfestspiele in Sofia unter dem psychologischen Druck der tschechoslowakischen Reform-Kommunisten, die von westdeutschen Sozialisten Schützenhilfe erhielten, vorzeitig auseinanderbrachen, auszuwetzen. Als Erster FDJ-Sekretär trug Honecker außerdem die Verantwortung für das III. Jugendfestival 1951 in Ost-Berlin, das ebenfalls zu einem klaren Mißerfolg geworden war. Diesmal schienen die *Bedingungen* unvergleichlich günstiger. Zu keinem Zeitpunkt ihrer Entwicklung stand die DDR gefestigter da. Honecker verfügt seit der Entmachtung *Walter Ulbrichts* über eine uneingeschränkte Macht. Der Tod des ehemaligen Gönners und späteren lästigen Rivalen auf dem Höhepunkt des Festivals unterstrich diesen Sachverhalt noch. Fast 80 Staaten hatten die DDR, deren Eintritt in die UN unmittelbar bevorstand, Ende Juli anerkannt. Die Ostverträge schließlich bildeten ein schützendes Korsett; eine wie immer geartete ernsthafte Bedrohung der Veranstaltung von seiten der Bundesrepublik, wie sie 1951 gegeben war, schied aus.

Optimale Voraussetzungen für die DDR

Diese *Voraussetzungen* muß man sich bei einer Bewertung der Festspiele vor Augen halten. Das nach dem Einmarsch in die ČSSR lange Zeit für tot gehaltene Jugendfestival ist, das kann nicht bezweifelt werden, 1973 in Ost-Berlin neu zum Leben erweckt worden. Der DDR gelang eine

für die allermeisten Teilnehmer überzeugende *Mischung von gefühlsbetontem Fest und politischer Demonstration*. Und selbst kritische Beobachter aus dem Westen vermochten sich dem Reiz so mancher Veranstaltung wie auch vor allem der Tag-und-Nacht-Diskussion auf dem Alexanderplatz kaum zu entziehen.

Perfekte Organisation, eine verblüffend präzise Technik und raffinierte Einfälle der politischen Regie brachten ein Zusammenspiel aller Kräfte zustande, das zuweilen an die Münchner Olympiade oder gar an den rheinischen Karneval, meist jedoch an nationalsozialistische Massenveranstaltungen wie die Nürnberger Parteitage erinnerte. Dennoch schien der Charakter zahlloser Einzelveranstaltungen in Ost-Berlin aufgelockerter, weniger verkrampt als die Hitlerschen Monstershows. Dieser Eindruck ergab sich schon daraus, daß sich ca. 25 000 Vertreter aus etwa 135 Ländern der Erde in Ost-Berlin ein Stelldichein gaben, davon viele aus Schwarzafrika, aus dem Vorderen Orient, Indien, Ostasien, von den Philippinen, aus Neuseeland und Australien, den USA und dem lateinamerikanischen Kontinent. Natürlich trat der kommunistische Ostblock mit starken Kontingenten an. Allein die Sowjetunion war mit 1000 Mitgliedern des Komsomolsk bzw. des Studentenverbandes erschienen. Kaum minder voluminöse Abordnungen hatten Polen, Ungarn und die ČSSR entsandt. Gemessen an der Einwohnerzahl, nahm sich das 800 Delegierte zählende Team aus der Bundesrepublik fast bescheiden aus.

Fast 100 000 Jugendliche strömten täglich aus der ganzen DDR nach Ost-Berlin. Am letzten Tag fanden sich rund 500 000 ein, um die Schlußkundgebung mit Feuerwerk